Sachstand

Zulässigkeit der Verwendung von Beitragsmitteln für historische Forschung durch die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger

© 2022 Deutscher Bundestag

Zulässigkeit der Verwendung von Beitragsmitteln für historische Forschung durch die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 015/22
Abschluss der Arbeit:	18. März 2022
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Bundesunmittelbare Rentenversicherungsträger 4

3. Aufgaben und Befugnisse der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger 4
3.1. Eigene Aufgaben 4
3.1.1. Gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben 5
3.1.1.1. Allgemeine Aufgaben der Rentenversicherung 5
3.1.1.2. Grundsatz- und Querschnittsaufgaben 5
3.1.2. Gesetzlich zugelassene Aufgaben 6
3.2. Übertragene Aufgaben 6
3.3. Personelle Unterstützung oberster Bundes- und Landesbehörden 7

4. Historische Forschung als Aufgabe der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger 7
4.1. Historische Forschung als gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe 7
4.1.1. Allgemeine Aufgaben der Rentenversicherung 7
4.1.2. Grundsatz- und Querschnittsaufgaben 7
4.1.2.1. Öffentlichkeitsarbeit 7
4.1.2.2. Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation 8
4.2. Historische Forschung als gesetzlich zugelassene Aufgabe 9

5. Fazit 9

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags wurde die Frage herangetragen, ob es den bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern gestattet sei, mit Beitragsmitteln historische Forschung, etwa zu ihrer eigenen Vergangenheit während der Zeit des Nationalsozialismus und der SED-Diktatur, zu betreiben.

2. Bundesunmittelbare Rentenversicherungsträger

Bundesunmittelbare Träger sind gemäß § 125 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie sind gemäß § 29 Abs. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) als Versicherungsträger rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung durch Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, die durch ihre Beitragszahlungen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung finanzieren.

3. Aufgaben und Befugnisse der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger

Eine allgemeine Regelung zu den Aufgaben und Befugnissen der Versicherungsträger in sämtlichen Sozialversicherungszweigen enthält § 30 SGB IV. Demnach ist zwischen eigenen und übertragenen Aufgaben der Versicherungsträger sowie der Unterstützung der obersten Bundes- und Landesbehörden zu unterscheiden.

3.1. Eigene Aufgaben

Gemäß § 30 Abs. 1 SGB IV dürfen Versicherungsträger nur Geschäfte zu der Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten verwenden. Zum einen soll diese Eingrenzung des Handlungsspielraums der Versicherungsträger sicherstellen, dass die Beiträge ausschließlich zu der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben verwendet werden, zum anderen sollen die Versicherungsträger nicht marktwirtschaftlich gewinnbringend oder verdrängend tätig werden.[1]

Geschäfte, die sich außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens bewegen, sind grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft dem Versicherungsträger nicht ausdrücklich untersagt ist und unabhängig davon, ob mit ihm finanzielle Aufwendungen verbunden sind oder nicht.[2] Der Begriff des Geschäfts beschränkt sich dabei nicht nur auf Rechtsgeschäfte, sondern

1 Köster in: Kreikebohm, Sozialgesetzbuch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - SGB IV - Kommentar, 3. Auflage 2018, § 30 Rn. 3.

2 Bünnemann in: BeckOK Sozialrecht, 63. Edition Stand 1. Dezember 2021, § 30 SGB IV Rn. 7.

umfasst sämtliche interne Verwaltungstätigkeiten sowie öffentlich-rechtliches und privatrechtliches Handeln nach außen.[3] Demnach handelt es sich auch bei dem Betreiben historischer Forschung durch die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger um Geschäfte im Sinne des § 30 Abs. 1 SGB IV.

3.1.1. Gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben

Gesetzlich vorgeschrieben sind diejenigen Aufgaben, zu denen die Versicherungsträger gesetzlich verpflichtet sind.[4] Dies umfasst primär die Gewährung zwingend vorgeschriebener Sozialleistungen sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherungsträgers.[5] Welche gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben den Versicherungsträgern im Einzelnen obliegen, bestimmt sich jeweils nach den besonderen Vorschriften über die einzelnen Versicherungszweige. Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger sind im SGB VI näher konkretisiert.

3.1.1.1. Allgemeine Aufgaben der Rentenversicherung

Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB VI von Regionalträgern und Bundesträgern wahrgenommen. Zu den allgemeinen Aufgaben der Rentenversicherungsträger zählen vor allem die Durchführung der Versicherung nach dem SGB VI wie Kontoführung, Beitragseinzug und -überwachung sowie die Gewährung von Leistungen, etwa zur Teilhabe, Rentenzahlungen, Abfindungen, Beitragserstattungen und Zuschüsse zur Krankenversicherung, inklusive Aufklärung, Beratung und Auskunft gemäß §§ 13 – 15 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I). Ferner führen die Rentenversicherungsträger gemäß § 28p SGB IV Arbeitgeberprüfungen durch.

3.1.1.2. Grundsatz- und Querschnittsaufgaben

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr. Die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung sind in § 138 Abs. 1 Satz 2 SGB VI aufgelistet. Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 SGB VI kann die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund weitere Grundsatz- und Querschnittsaufgaben festlegen, sofern dies notwendig wird. Trifft die Bundesvertreterversammlung entsprechende Festlegungen, so werden diese gemäß § 138 Abs. 5 SGB VI im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund veröffentlicht.

Zu den Grundsatz- und Querschnittsaufgaben nach § 138 Abs. 1 Satz 2 SGB VI gehören die Vertretung der Deutschen Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber der Politik, Behörden

---

3 Stäbler in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung Kommentar, 12. Ergänzungslieferung August 2021, § 30 SGB IV Rn. 3.

4 Bünnemann in: BeckOK Sozialrecht, 63. Edition Stand 1. Dezember 2021, § 30 SGB IV Rn. 7a.

5 Stäbler in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung Kommentar, 12. Ergänzungslieferung August 2021, § 30 SGB IV Rn. 4.

und Sozialpartnern, die Öffentlichkeitsarbeit, die Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen, die Forschung im Bereich der Alterssicherung und Rehabilitation sowie verschiedene Aufgaben der Organisation und Koordination.

3.1.2. Gesetzlich zugelassene Aufgaben

Gesetzlich zugelassene Aufgaben sind solche, zu denen die Versicherungsträger zwar nicht verpflichtet sind, welche sie jedoch aufgrund einer ausdrücklichen Regelung wahrnehmen dürfen.[6] Dies umfasst insbesondere Bestimmungen, die von dem jeweiligen Versicherungsträger kraft Satzung erlassen wurden. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist jeder Versicherungsträger verpflichtet, sich eine Satzung zu geben. Die Satzung bedarf gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV der Genehmigung durch die nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zuständige Behörde.

3.2. Übertragene Aufgaben

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz SGB IV dürfen den Versicherungsträgern auch Aufgaben anderer Versicherungsträger und Träger öffentlicher Verwaltung übertragen werden, jedoch nur aufgrund eines Gesetzes. Die Aufgabenübertragung kann entweder unmittelbar durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift erfolgen, sofern eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dies vorsieht.[7] Die Kosten, die den Versicherungsträgern durch die Übertragung von Aufgaben entstehen, sind ihnen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB IV zu erstatten.

So fungiert die Deutsche Rentenversicherung Bund auch als Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gemäß § 81 Einkommensteuergesetz (EStG) und als Versorgungsträger für Zusatzversorgungssysteme im Beitrittsgebiet gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG). Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nimmt gemäß §§ 137a ff. SGB VI die Aufgaben der Seemannskasse wahr und führt gemäß § 5 des Errichtungsgesetzes (RVBund/KnErG) die betriebliche Zusatzversorgung der früheren Bahnversicherungsanstalt weiter. Ferner ist sie gemäß § 28i Satz 5 SGB IV als Minijobzentrale zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei geringfügigen Beschäftigungen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 SGB IV bleiben Verwaltungsvereinbarungen der Versicherungsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben unberührt. Gemeint sind Fälle, in denen verschiedene Versicherungsträger zu der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben auf Grundlage eines öffentlichrechtlichen Vertrages miteinander kooperieren.[8] Solche freiwilligen Vereinbarungen dürfen je-

---

6 Stäbler in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung Kommentar, 12. Ergänzungslieferung August 2021, § 30 SGB IV Rn. 5.

7 Stäbler in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung Kommentar, 12. Ergänzungslieferung August 2021, § 30 SGB IV Rn. 8.

8 Bünnemann in: BeckOK Sozialrecht, 63. Edition Stand 1. Dezember 2021, § 30 SGB IV Rn. 12.

doch im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt aus § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV nicht zu einer vollständigen Übertragung der Aufgaben an sich führen, sondern lediglich eine Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Aufgabe zum Gegenstand haben.[9]

3.3. Personelle Unterstützung oberster Bundes- und Landesbehörden

Darüber hinaus können die Versicherungsträger gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 SGB IV die für sie zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden insbesondere in Fragen der Rechtsetzung kurzzeitig personell unterstützen. Durch die Abordnung von Beschäftigten mit vertieften Fachkenntnissen und praktischen Erfahrungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts sollen die Behörden bei der Gesetzgebungsarbeit unterstützt werden.[10] Die durch die Abordnung entstehenden Kosten sind den Versicherungsträgern gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB IV grundsätzlich zu ersetzen, sofern in den jeweiligen Gesetzen zu der Feststellung der Haushalte von Bund und Ländern hiervon keine Ausnahmen festgelegt werden.

4. Historische Forschung als Aufgabe der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger

4.1. Historische Forschung als gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

4.1.1. Allgemeine Aufgaben der Rentenversicherung

Da die allgemeinen Aufgaben der Rentenversicherung allesamt beitrags- und leistungsrechtliche Verpflichtungen darstellen, scheiden diese als Rechtsgrundlage für das Betreiben historischer Forschung durch die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger aus.

4.1.2. Grundsatz- und Querschnittsaufgaben

Als Rechtsgrundlage für das Betreiben historischer Forschung durch die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger kommen daher im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben lediglich einzelne Grundsatz- und Querschnittsaufgaben nach § 138 Abs. 1 Satz 2 SGB VI in Betracht.

4.1.2.1. Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Herausgabe von regelmäßigen Informationen zur Alterssicherung für Arbeitgeber, Versicherte und Rentner und der Grundsätze für regionale Broschüren, der Deutschen Rentenversicherung wahr.

---

9 Köster in: Kreikebohm, Sozialgesetzbuch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – SGB IV – Kommentar, 3. Auflage 2018, § 30 Rn. 9; Bünnemann in: BeckOK Sozialrecht, 63. Edition Stand 1. Dezember 2021, § 30 SGB IV Rn. 12.

10 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17. November 2004. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz), Bundestagsdrucksache 15/4228, S. 23 f.

Für den Rechtsbegriff der Öffentlichkeitsarbeit existiert weder in der Rechtsprechung noch in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine allgemeingültige Definition.[11] Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet Öffentlichkeitsarbeit die Kommunikationsbeziehungen zwischen öffentlichen oder privaten Institutionen und der Öffentlichkeit und alle Maßnahmen zur kontinuierlichen Information über Einstellungen und Verhalten der Institution und zur Beeinflussung ihrer öffentlichen Wahrnehmung.[12] Eine ähnliche Definition wendet auch das Bundessozialgericht (BSG) an, das die Öffentlichkeitsarbeit als das methodische Bemühen eines Unternehmens, einer Institution, einer Gruppe oder einer Person um das Verständnis und das Vertrauen der Öffentlichkeit durch den Aufbau und die Pflege von Kommunikationsbeziehungen beschreibt.[13]

Sofern die Deutsche Rentenversicherung Bund historische Forschung mit dem Ziel betreibt, die auf diesem Wege gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit und den Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung zum Zwecke der Aufklärung zur Verfügung zu stellen, ist dies wohl als Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI zulässig, insbesondere soweit sich ein Zusammenhang mit der Alterssicherung oder Rehabilitation und deren Institutionen herstellen lässt.

Zwar obliegt die Wahrnehmung der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben grundsätzlich der Deutschen Rentenversicherung Bund. Durch die Regelung des § 138 Abs. 1 SGB VI sollte jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung die Wahrnehmung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben durch die übrigen Rentenversicherungsträger nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern lediglich in ihrem Umfang deutlich reduziert werden. Insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sollen die einzelnen Träger eigene Aufgaben behalten, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.[14] Dies muss ebenso für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherung der Seeleute und Bahnbeschäftigten gelten. Soweit die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See selbst historische Forschung zu ihrer eigenen Vergangenheit betreibt, dürfte dies daher im Rahmen der regionalen Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls zulässig sein.

4.1.2.2. Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation

Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB VI obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund die Forschung auf dem Gebiet der Alterssicherung und der Rehabilitation. Im Jahr 2001 wurde zu diesem Zweck das Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung (FNA) gegründet, welches die Kooperation zwischen der Rentenversicherung und der Wissen-

---

11 Mandelartz, Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, DÖV 2009, S. 510.

12 Brockhaus Enzyklopädie Online, Öffentlichkeitsarbeit, abrufbar unter https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/%C3%B6ffentlichkeitsarbeit, zuletzt abgerufen am 7. März 2022.

13 Urteil des BSG vom 21. Juni 2012 – B 3 KS 2/11 R, ZUM-RD 2013, S. 291, Rn. 39 zu der Öffentlichkeitsarbeit nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

14 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. August 2004. Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG), Bundestagsdrucksache 15/3654, S. 69. Polster, Kasseler Kommentar, 117. EL Dezember 2021, SGB VI § 138 Rn. 10.

schaft und den interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch auf dem Gebiet der Alterssicherungsforschung stärken soll.[15] Das FNA fördert Forschungsprojekte in dem Bereich der Alterssicherung an unterschiedlichen Universitäten und Forschungsinstituten, um die Wissensbasis auf diesem Gebiet zu erweitern und die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern zu Alterssicherungsexperten zu unterstützen.[16] Gefördert werden insbesondere grundsätzliche und spezifische Fragestellungen im Bereich der Alterssicherung, der empirischen Alterssicherungsforschung sowie nationaler und internationaler Entwicklungen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit des FNA erstreckt sich dabei auf sämtliche Wissenschaftszweige, die sich mit der Alterssicherung beschäftigen.[17] Somit dürfte auch das Betreiben historischer Forschung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu der Vergangenheit der Rentenversicherungsträger als Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation nach § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB VI zulässig sein.

4.2. Historische Forschung als gesetzlich zugelassene Aufgabe

Daneben kommen als Rechtsgrundlage für das Betreiben historischer Forschung als gesetzlich zugelassene Aufgabe der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger die Satzungen der Deutschen Rentenversicherung Bund[18] und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See[19] in Betracht. Beide Satzungen enthalten jedoch keine über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinausgehenden Regelungen, welche als Rechtsgrundlage für eine historische Forschung herangezogen werden könnten.

5. Fazit

Die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger können historische Forschung zu ihrer eigenen Vergangenheit mit Beitragsmitteln im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit finanzieren. Als Grundlage kommt für die Deutsche Rentenversicherung Bund zudem die den Grundsatz- und Querschnittsaufgaben zugewiesene Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation in Betracht.

***

---

15 Dünn in: Kreikebohm/Roßbach, Sozialgesetzbuch Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI –, 6. Auflage 2021, § 138 Rn. 19.

16 Internetseite des Forschungsnetzwerks Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung, abrufbar unter https://www.fna-rv.de/DE/Navigation/01_Das_FNA/wir_node.html, zuletzt abgerufen am 7. März 2022.

17 Ruland/Dünn, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung, Aktualisierungslieferung Nr. 252, Stand 1. September 2020, § 138 SGB VI Rn. 65.

18 Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Stand 25. März 2021, abrufbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Traeger/Bund/Wir_ueber_uns_und_Presse/satzung_drv_bund.html, zuletzt abgerufen am 7. März 2022.

19 Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Stand 1. Januar 2022, abrufbar unter https://www.kbs.de/SharedDocs/Downloads/DE/Satzungen/KBS/Satzung_KBS_01_01_2022_bf.pdf;jsessionid=B67A654DE9D95CEB29E8C34AF1C37923?__blob=publicationFile&v=28, zuletzt abgerufen am 7. März 2022.